

EINLADUNG

HAUPTVERSAMMLUNG 2008



Wir laden hiermit die Aktionäre
unserer Gesellschaft herzlich ein zur
Ordentlichen Hauptversammlung 2008,
die am Donnerstag,
12. Juni 2008, ab 10.30 Uhr,
in der Alten Kongresshalle,
Theresienhöhe 15,
80339 München (Schwanthalerhöhe),
stattfindet.



WKN 676 474
ISIN DE0006764749

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses sowie des für die Pfeiderer Aktiengesellschaft und den Pfeiderer Konzern zusammengefassten Lageberichts für das Geschäftsjahr 2007 mit dem Bericht des Aufsichtsrats sowie des erläuternden Berichts des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4, 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Die Unterlagen können im Internet unter www.pfeiderer.com Verzeichnis „Investor Relations/Berichte und Präsentationen“ eingesehen werden. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch zugesandt.

- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

Der Bilanzgewinn der Pfeiderer Aktiengesellschaft aus dem abgelaufenen Geschäftsjahr 2007 in Höhe von Euro 27.100.910,29 wird in Höhe von Euro 15.290.368,20 zur Ausschüttung einer Dividende in Höhe von Euro 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie verwendet. Der verbleibende Betrag in Höhe von Euro 11.810.542,09 wird auf neue Rechnung vorgetragen. Die Auszahlung der Dividende erfolgt ab dem 13. Juni 2008.

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft voraussichtlich am Tag der Hauptversammlung gehaltenen eigenen 2.358.206 Aktien, die nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien ändern. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von Euro 0,30 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein entsprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden.

- 3. Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2007**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Vorstands im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

4. Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, die Mitglieder des Aufsichtsrats im Geschäftsjahr 2007 für diesen Zeitraum zu entlasten.

5. Wahlen zum Aufsichtsrat

Herr Robert J. Koehler und Herr Klaus M. Bukenberger haben ihr jeweiliges Amt als Aufsichtsratsmitglied der Gesellschaft mit Wirkung zum Ende der diesjährigen Hauptversammlung niedergelegt.

Ferner haben Herr Hans Theodor Pfeleiderer und Herr Michael L. Martell als Ersatzmitglieder für die in der letztjährigen Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder ihr Amt mit Wirkung zum Ende der diesjährigen Hauptversammlung niedergelegt.

Die ordentliche Amtszeit sämtlicher Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt. Der Aufsichtsrat besteht gemäß §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. §§ 1 Abs. 1, 5 Abs. 1, 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 MitbestG und § 8 Abs. 1 der Satzung aus sechs von der Hauptversammlung und sechs von den Arbeitnehmern nach den Bestimmungen des Mitbestimmungsgesetzes zu wählenden Mitgliedern. Die Hauptversammlung ist an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 5 der Satzung endet die Amtszeit der in der diesjährigen Hauptversammlung zu wählenden Nachfolger für die ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder Robert J. Koehler und Klaus M. Bukenberger mit Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, soweit die Amtszeit des Nachfolgers bei seiner Bestellung nicht abweichend bestimmt wird.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die restliche Amtszeit der ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieder Robert J. Koehler und Klaus M. Bukenberger, d.h. jeweils für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2011 beschließt, als Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre in den Aufsichtsrat zu wählen, wobei

Mandate in gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen angegeben sind:

- a) Herrn **Christopher von Hugo**, Managing Partner der One Equity Partners Europe GmbH, Dreieich

Mitgliedschaften von Herrn Christopher von Hugo in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp Marine Systems AG, Hamburg

Herr Christopher von Hugo übt keine Mandate in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

- b) Herrn **Dr. Helmut Burmester**, Partner der One Equity Partners Europe GmbH, Düsseldorf

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Helmut Burmester in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten:

- Mitglied des Aufsichtsrats der ThyssenKrupp Marine Systems AG, Hamburg

Mitgliedschaften von Herrn Dr. Helmut Burmester in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Vorsitzender des Verwaltungsrats der VAC Luxembourg S.a.r.l., Luxemburg
- Mitglied des Verwaltungsrats der Schmolz + Bickenbach AG, Emmenbrücke, Schweiz

Der Aufsichtsrat schlägt ferner vor, folgende Personen als Ersatzmitglieder für die in der diesjährigen Hauptversammlung gewählten Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre zu wählen, die in der nachstehenden Reihenfolge an die Stelle vorzeitig ausscheidender, in der diesjährigen Hauptversammlung gewählter Aufsichtsratsmitglieder der Aktionäre treten und ihre Stellung als Ersatzmitglieder zurückerlangen, wenn die Hauptversammlung für ein vorzeitig ausgeschiedenes, durch das Ersatzmitglied ersetztes Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vornimmt:

- c) Herrn **Hans Theodor Pfeiderer**, Kaufmann, Wien

Herr Hans Theodor Pfeiderer übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten oder vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen aus.

- d) Herrn **Michael L. Martell**, Rechtsanwalt, New York

Herr Michael L. Martell übt keine Mandate in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten aus.

Mitgliedschaften von Herrn Michael L. Martell in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen:

- Mitglied des Board of Directors der Imtech USA Inc., New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Uniboard Canada Inc., Laval, QC/Canada
- Mitglied des Board of Directors der Vitec Group US Holdings Inc., New York, NY/USA
- Mitglied des Board of Directors der Taco Inc., Cranston, RI/USA

Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden.

6. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien**

Die Gesellschaft wurde durch Beschluss der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 ermächtigt, bis zum 18. Dezember 2008 eigene Aktien bis zu 10 % des Grundkapitals zu erwerben.

Die Ermächtigung soll für den Zeitraum von 18 Monaten bis zum 11. Dezember 2009 erneuert werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor zu beschließen:

- a) Die Gesellschaft wird gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum 11. Dezember 2009 eigene Aktien mit einem rechnerischen Anteil am derzeitigen Grundkapital von bis zu 10% zu erwerben.

Der Erwerb darf über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Im Falle des Erwerbs über die Börse darf der Kaufpreis den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor dem Erwerb der Aktien um nicht mehr als 10% über- bzw. unterschreiten. Bei einem öffentlichen Kaufangebot darf der Angebotspreis (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten zehn der Veröffentlichung des Kaufangebots vorangehenden Börsenhandelstage um nicht mehr als 25% überschreiten und nicht mehr als 5% unterschreiten. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen bis zu 50 Stück zum Erwerb angebotener Aktien der Gesellschaft je Aktionär kann vorgesehen werden.

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 19. Juni 2007 beschlossene Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit dem Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung.

- b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Veräußerung erworbener eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre vorzunehmen, wenn die erworbenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert oder an ausländischen Börsen, an denen sie nicht notiert sind, eingeführt werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs gilt der Durchschnitt der tagesvolumengewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem) während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräußerung

der Aktien. Dieser Ausschluss des Bezugsrechts ist auf insgesamt höchstens 10% sowohl des im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch des im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt. Auf diese Begrenzung sind Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung auf Grund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden.

- c) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre in anderer Weise als über die Börse oder durch Angebot an alle Aktionäre an Dritte im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen zu veräußern.
- d) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten zu verwenden, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 unter Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans oder die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans ausgegeben worden sind oder zukünftig ausgegeben werden.
- e) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien der Gesellschaft unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an die Teilnehmer von Pfeleiderer Aktienoptionsprogrammen im Rahmen des von der Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans in dem Umfang zu veräußern, wie diese Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Bezugsrechten Aktien der Gesellschaft als Eigeninvestment zu erwerben. Der Abgabepreis darf den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Für die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft gelten die vorstehenden Ermächtigungen unter lit. d) und e) für den Aufsichtsrat.

- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, erworbene eigene Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zur Erfüllung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die auf Grund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, die im Rahmen der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen gewährt bzw. auferlegt wurden.
- g) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Herabsetzung des Grundkapitals. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem Umfang der Einziehung zu ändern. Der Vorstand kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Der Vorstand ist für diesen Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- h) Vorstehende Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung oder Verwertung auf andere Weise können einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam, jeweils auch in Teilen ausgeübt werden.
- i) Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 3 und 4 AktG insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß der vorstehenden Ermächtigungen zu b) bis f) verwendet werden.
- j) Auf die auf Grund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71d und 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Gesellschaft entfallen.

7. Wahl des Abschlussprüfers, des Konzernabschlussprüfers und des Abschlussprüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin und Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer für den Jahresabschluss, zum Konzernabschlussprüfer und zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts (§ 37y Nr. 2 WpHG) für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Bericht an die Hauptversammlung

Bericht des Vorstands an die Hauptversammlung zu Punkt 6 der Tagesordnung gemäß §§ 71 Abs. 1 Ziffer 8, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Nach dem zu Tagesordnungspunkt 6 der am 12. Juni 2008 stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung vorgeschlagenen Beschluss soll die Pfeleiderer Aktiengesellschaft erneut ermächtigt werden, gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 AktG eigene Aktien bis zu 10% des Grundkapitals zu erwerben. Die bisher bestehende, von der Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 erteilte Ermächtigung, deren Geltungsdauer nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG auf höchstens 18 Monate beschränkt war, läuft am 18. Dezember 2008 aus. Die Ermächtigung soll daher für den Zeitraum bis zum 11. Dezember 2009 erneuert werden.

Mit der neuen Ermächtigung wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft weiterhin in die Lage versetzt, von dem Instrument des Erwerbs eigener Aktien Gebrauch zu machen, um die damit verbundenen Vorteile im Interesse der Pfeleiderer Aktiengesellschaft und ihrer Aktionäre insbesondere zur Bedienung des Aktienoptionsplans der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zu realisieren. Diese Ermächtigung besteht in den gesetzlichen Grenzen der §§ 71 Abs. 2, 71d und 71e AktG. Dies bedeutet, dass die neue Ermächti-

gung insbesondere dann nicht besteht, wenn und soweit von der bislang bestehenden oder einer früheren Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien bis zur zulässigen Grenze Gebrauch gemacht worden ist und die auf diese Weise erworbenen Aktien nicht veräußert oder eingezogen worden sind.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits gemäß aktienrechtlicher Bestimmungen zur Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes verpflichtet. Der Erwerb eigener Aktien kann nur über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre in gleicher Weise die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern, sofern die Gesellschaft von der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Gebrauch macht.

Auf Grund der vorgeschlagenen Ermächtigung können die von der Gesellschaft erworbenen Aktien ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden. Hierdurch wird das Grundkapital der Pfeleiderer Aktiengesellschaft herabgesetzt oder der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital erhöht. Ferner können die eigenen Aktien durch ein öffentliches Angebot an alle Aktionäre oder über die Börse wieder veräußert werden. Mit diesen Möglichkeiten des Verkaufs wird bei der Wiederausgabe der Aktien das Recht der Aktionäre auf Gleichbehandlung gewahrt.

Der Beschluss sieht die Ermächtigung des Vorstands vor, die erworbenen eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre zu verwenden.

- a) Gemäß § 71 Abs. 1 Ziffer 8 Satz 5 AktG sieht die vorgeschlagene Ermächtigung unter lit. b) vor, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die erworbenen eigenen Aktien auch in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußern darf. Voraussetzung ist, dass die eigenen Pfeleiderer Aktien entsprechend der Regelung in § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. In dem Beschlussvorschlag ist festgelegt, dass der in diesem Sinne maßgebliche Börsenkurs der Mittelwert der nach dem Handelsvolumen gewichteten Schlusskurse der Aktie der Gesellschaft im Xetra-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage vor der Veräuße-

rung der Pfleiderer Aktien ist. Dadurch wird gewährleistet, dass die Interessen der Aktionäre der Pfleiderer Aktiengesellschaft nicht durch zufällige Kursbildungen beeinträchtigt werden.

Die Möglichkeit der Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Die mit der Ermächtigung eröffnete Möglichkeit, bei der Weiterveräußerung der erworbenen eigenen Aktien das Bezugsrecht der Aktionäre in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG auszuschließen, dient dem Interesse der Pfleiderer Aktiengesellschaft, in geeigneten erforderlichen Fällen Pfleiderer Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zu verkaufen oder zur Einführung der Pfleiderer Aktien an Auslandsbörsen zu verwenden. Mit einer etwaigen Einführung der Aktie der Gesellschaft an ausländischen Börsen, an denen sie bisher noch nicht gehandelt wird, kann die Aktionärsbasis im Ausland verbreitert werden. Die Pfleiderer Aktiengesellschaft erhält durch die Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses die erforderliche Flexibilität, auf Grund einer günstigen Börsensituation sich bietende Gelegenheiten schnell und flexibel sowie kostengünstig zu nutzen, ohne den zeit- und kostenaufwändigen Weg einer Bezugsrechtsemission beschreiten zu müssen.

Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10% des Grundkapitals der Gesellschaft. Durch diese Vorgaben wird im Einklang mit der gesetzlichen Regelung dem Schutzbedürfnis der Aktionäre im Hinblick auf einen Verwässerungsschutz ihres Anteilsbesitzes Rechnung getragen. Durch die Berücksichtigung von Aktien, die bis zur Veräußerung eigener Aktien auf Grund anderer Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden, wird sichergestellt, dass keine eigenen Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden, wenn dies dazu führen würde, dass insgesamt für mehr als 10% des Grundkapitals das Bezugsrecht der Aktionäre ohne besonderen sachlichen Grund ausgeschlossen wird.

- b) Auf Grund der unter lit. c) vorgeschlagenen Ermächtigung können die erworbenen Pfeleiderer Aktien auch verwendet werden, um mit ihnen als Gegenleistung Unternehmen, Unternehmensteile oder Beteiligungen an Unternehmen zu erwerben. Dadurch wird die Pfeleiderer Aktiengesellschaft in die Lage versetzt, in geeigneten Fällen Unternehmen, Teile von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen nicht nur durch Zahlung eines Kaufpreises in bar, sondern auch im Wege einer Gegenleistung durch Überlassung von Aktien der Gesellschaft erwerben zu können. Dadurch werden die liquiden Mittel der Pfeleiderer Aktiengesellschaft geschont und der Umfang einer möglichen Kaufpreisfinanzierung verringert. Der internationale Wettbewerb und die Globalisierung der Wirtschaft verlangen zunehmend diese Form der Gegenleistung. Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über die Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.
- c) Ferner sollen der Vorstand und bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat unter lit. d) und e) des Beschlusses ermächtigt werden, erworbene eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 10. Juli 2001 beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2001 oder im Rahmen des von der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Pfeleiderer Aktienoptionsplans 2006 für Führungskräfte ausgegeben wurden oder werden, zu verwenden und darüber hinaus eigene Aktien der Pfeleiderer Aktiengesellschaft an die Teilnehmer von Aktienoptionsprogrammen zu veräußern, soweit die Teilnehmer nach den Programmbedingungen verpflichtet sind, als Voraussetzung für die Gewährung von Aktienoptionen Pfeleiderer Aktien als Eigeninvestment zu erwerben. Dabei darf der Abgabepreis den Börsenkurs nicht wesentlich unterschreiten. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Pfeleiderer Aktien veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen.

Im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung 2001 wurde der Pfeiderer Aktienoptionsplan 2001 für die Führungskräfte erläutert und beschlossen. Der unter Tagesordnungspunkt 8 der ordentlichen Hauptversammlung vom 13. Juni 2006 beschlossene Pfeiderer Aktienoptionsplan 2006 wurde in einem hierzu erstatteten Bericht des Vorstands erläutert. Die Möglichkeit, eigene Aktien der Pfeiderer Aktiengesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer bei Erfüllung der Bezugsrechte mit auf Grund des bedingten Kapitals neu geschaffenen Aktien eintretenden Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem Bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei vom Interesse der Aktionäre und der Pfeiderer Aktiengesellschaft leiten lassen.

- d) Darüber hinaus soll der Vorstand unter lit. f) ermächtigt werden, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien zur Bedienung von Bezugs- und Umtauschrechten zu verwenden, die auf Grund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten oder der Erfüllung von Wandlungspflichten der Inhaber von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen entstehen, die von der Pfeiderer Aktiengesellschaft auf Grund der von der ordentlichen Hauptversammlung vom 19. Juni 2007 unter Punkt 8 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung zur Ausgabe von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen ausgegeben werden. Soweit die Gesellschaft von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, muss das Bedingte Kapital nach § 4 Abs. 3 der Satzung nicht in Anspruch genommen werden. Die Interessen der Aktionäre werden durch diese zusätzliche Möglichkeit daher nicht berührt.

Die Interessen der Aktionäre werden daher insgesamt durch die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss nicht unangemessen beeinträchtigt.

Mitteilungen und Informationen an die Aktionäre

Mitteilungen gemäß § 128 Abs. 2 Sätze 6 bis 8 AktG

Mitgliedschaften im Aufsichtsrat der Gesellschaft oder in Aufsichtsräten von Kreditinstituten im Sinne von § 128 Abs. 2 Satz 6 AktG bestehen nicht.

Eine gemäß § 21 WpHG meldepflichtige Beteiligung eines Kreditinstituts an der Gesellschaft ist uns nicht mitgeteilt worden.

Folgendes Kreditinstitut gehörte dem Konsortium an, das die innerhalb von fünf Jahren zeitlich letzte Emission von Wertpapieren der Pfeleiderer Aktiengesellschaft übernommen hat:

Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, München

Teilnahme an der Hauptversammlung

Anmeldung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gemäß § 18 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind und sich so angemeldet haben, dass ihre Anmeldung spätestens bis Donnerstag, 5. Juni 2008, bei der Gesellschaft unter der unten angegebenen Anschrift eingegangen ist.

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung beläuft sich die Gesamtzahl der Aktien auf 53.326.100 Stückaktien, die 53.326.100 Stimmen gewähren. Aus den von der Gesellschaft gehaltenen eigenen 2.358.206 Aktien stehen der Gesellschaft keine Stimmrechte zu.

Die Aktien werden durch eine Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert; Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können sich bei der Pfleiderer Aktiengesellschaft schriftlich unter der Anschrift

Pfleiderer Aktiengesellschaft

„Hauptversammlung 2008“

c/o Haubrok Corporate Events GmbH

Landshuter Allee 10

80637 München

oder fernschriftlich unter der Telefax-Nummer

089/21027288

oder auf den Internetseiten der Gesellschaft unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“

anmelden. Nähere Hinweise zum Anmeldeverfahren entnehmen Sie bitte den Hinweisen auf dem Anmeldeformular.

Ist ein Kreditinstitut im Aktienregister eingetragen, so kann dieses das Stimmrecht für Aktien, die ihm nicht gehören, nur auf Grund einer Ermächtigung des Aktionärs ausüben.

Vollmachten

Aktionäre, die im Aktienregister eingetragen sind, können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausüben lassen. In diesem Fall haben sich die Bevollmächtigten rechtzeitig selbst anzumelden oder durch den Aktionär anmelden zu lassen. Soweit weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung oder eine andere nach § 135 Abs. 9 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht schriftlich zu erteilen.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären auch in diesem Jahr an, einen weisungsgebundenen Mitarbeiter der Gesellschaft bereits vor der Hauptversammlung mit der Ausübung ihres Stimmrechts zu bevollmächtigen. Die Bevollmächtigungen und die Weisungen hierzu können schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch unter der oben genannten Adresse, Telefax-Nummer bzw. im Internet übermittelt werden.

Die Einzelheiten zur Vollmachtserteilung ergeben sich aus den Unterlagen, die den Aktionären übersandt werden. Entsprechende Informationen sind auch im Internet unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Die Einberufung zur Hauptversammlung am 12. Juni 2008 einschließlich der Tagesordnung sowie die Unterlagen zur Anmeldung bzw. Vollmachtserteilung wird die Gesellschaft an die im Aktienregister der Gesellschaft eingetragenen Aktionäre übersenden.

Ein Vollmachtsformular zur Erteilung von Vollmachten an Dritte steht unter www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“ zur Verfügung oder kann unter obiger Postanschrift angefordert werden.

Anträge und Anfragen

Aktionäre können ihre Anfragen und Anträge zur Hauptversammlung ausschließlich an

Pfleiderer Aktiengesellschaft
„Hauptversammlung 2008“
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt
Telefax-Nummer 0 91 81 / 28 - 6 06

oder per E-Mail an
Hauptversammlung2008@pfleiderer.com

richten. Zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden unverzüglich nach ihrem Eingang unter der Internetadresse

www.pfleiderer.com
im Verzeichnis „Investor Relations/Hauptversammlung“

veröffentlicht. Dabei werden die bis zum 28. Mai 2008 bis 24:00 Uhr bei den oben genannten Adressen eingehenden Anträge zu den Punkten der Tagesordnung berücksichtigt. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse bekannt gemacht.

Übertragung der Rede des Vorstandsvorsitzenden

Die Rede des Vorstandsvorsitzenden kann live im Internet unter der Internetadresse www.pfleiderer.com im Verzeichnis „Investor Relations/ Hauptversammlung“ verfolgt werden und steht dort nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung zur Verfügung.

Neumarkt, im April 2008

Pfleiderer Aktiengesellschaft

Der Vorstand

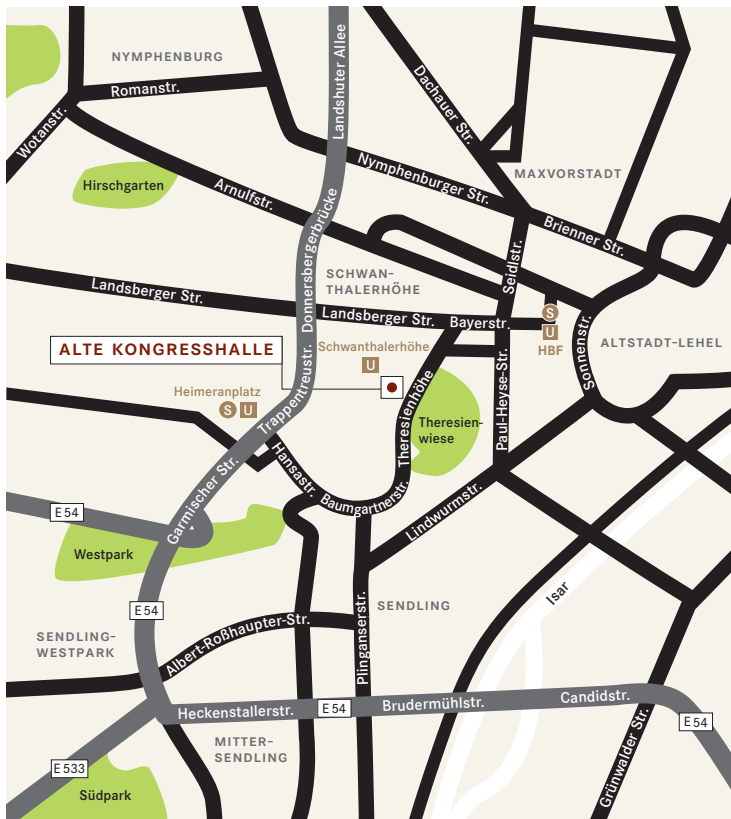
Finanzkalender 2008

11. August 2008

Veröffentlichung des Sechs-Monats-Berichts 2008

11. November 2008

Veröffentlichung des Neun-Monats-Berichts 2008



VERANSTALTUNGSORT DER HAUPTVERSAMMLUNG 2008

Alte Kongresshalle, Theresienhöhe 15, 80339 München
(Schwanthalerhöhe)

In der Nähe der Alten Kongresshalle können Sie die Parkmöglichkeiten auf der Theresienwiese nutzen. Wir empfehlen Ihnen die Anreise mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln. Mit Ihrer Eintrittskarte erhalten Sie kostenlos eine Fahrkarte für den MVV-Innenraum, gültig am 12. Juni 2008.

ANFAHRT MIT DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSMITTELN

Parken Sie mit Ihrem Pkw an einer der Park & Ride-Stationen an den S-/U-Bahnstationen im MVV-Innenraum. Fahren Sie dann mit den Öffentlichen Verkehrsmitteln bis zur U-Bahnhaltestelle „Schwanthalerhöhe“. Von dort erreichen Sie die Alte Kongresshalle in wenigen Minuten zu Fuß.

ANFAHRT MIT DEM PKW

Von der Autobahn kommend fahren Sie auf den „Mittleren Ring“ (E54) und biegen an der Abfahrt Landsberger Straße in Richtung Innenstadt/Theresienwiese ab.

PFLEIDERER AG
Ingolstädter Straße 51
92318 Neumarkt

Tel.: 0 91 81/28-84 91

Fax: 0 91 81/28-6 06

E-Mail: Hauptversammlung2008@pfleiderer.com

www.pfleiderer.com